



Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzender – Herrn Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: F
Meine Nachricht vom:
Bearbeiter/in: Doris Kratz-Hinrichsen

Telefon (0431) 988- 12920
Telefax (0431) 988-610 1293

fb@landtag.ltsh.de

Datum: 21.11.2025

Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung

**zur a) Sicherheit für Geflüchtete mit Ausbildungsvertrag - Antrag
der Fraktion der FDP - Drucksache 20/3451**

**und b) Planungssicherheit für Menschen mit Perspektive – Integrati-
on durch Ausbildung und Berufstätigkeit - Antrag der Fraktion der
SPD – Drucksache 20/3491 und Antrag der Fraktion des SSW –
Drucksache 20/3496**

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die mir gegebene Möglichkeit zu einer Stellungnahme zur Sicherheit
für Geflüchtete mit Ausbildungsvertrag, Antrag der Fraktion der FDP -
Drucksache 20/3451, sowie zur Planungssicherheit für Menschen mit
Perspektive – Integration durch Ausbildung und Berufstätigkeit, Antrag
der Fraktion der SPD – Drucksache 20/3491, und zum Änderungsantrag
der Fraktion des SSW – Drucksache 20/3496, bedanke ich mich ausdrücklich.

Die Debatte und den einstimmigen Beschluss aller Fraktionen im Landtag
vom 24. Juli 2025 mit den Anträgen der Fraktionen und unter Annahme
des Antrages für Planungssicherheit für Menschen mit Perspektiven –

Integration durch Ausbildung und Berufstätigkeit, Antrag der Fraktion von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 20/3463, habe ich begrüßt und dies mit einer Pressemitteilung am 24. Juli 2025 unterstrichen. Darin hieß es u.a.: "Es ist aus meiner Sicht der richtige politische Weg, dass die Fraktionen dafür eintreten, Menschen, die eine Ausbildung aufnehmen, hier arbeiten und sich integrieren möchten, hierin zu unterstützen. Gerade weil die Organisation von Zuwanderung und Integration eine komplexe Aufgabe ist, müssen die Maßnahmen die hierzu nötig sind, in den Blick genommen werden. Davon profitieren Geflüchtete, Betriebe und die Gesamtgesellschaft." Angesichts der komplexen ausländerrechtlichen Vorgaben führt mein Büro u.a. regelmäßig Fortbildungen und Fachveranstaltungen zu der komplexen Thematik in Kooperation mit relevanten Akteuren in diesem Bereich durch und gibt Handreichungen für die Beratungspraxis heraus.

Meine Dienststelle setzt sich seit Jahren, u.a. in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen für die Förderung der Arbeitsmarktintegration ein, insbesondere weil es gute Gründe hierfür gibt, die für eine Erwerbstätigkeit und Ausbildung sprechen wie z.B. die Stärkung des Selbstwertgefühls durch eigene Erwerbstätigkeit, die Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen, die selbstbestimmte Lebensführung, Partizipation und Integration auf allen Ebenen und natürlich auch die Verbesserung und Anwendung der deutschen Sprachkenntnissen, die echte Teilhabe ermöglicht.

Nur zum Kolorit sei mitgeteilt, dass meine Dienststelle seit vielen Jahren im „Arbeitskreis Migration und Arbeit“ engagiert versucht die Ausbildungs- und Arbeitsmarktperspektiven für Neuzugewanderte und bereits hier länger lebende Menschen mit Migrationsgeschichte in Schleswig-Holstein voranzubringen und ganz aktuell am 23. September 2025 in Kooperation mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, den Arbeitsmarkt-Netzwerken und den drei Jobcentern der beteiligten Kreise uns kreisfreien Städte eine Jobmesse „Neue Hände für's Handwerk – Arbeit und Ausbildung für Geflüchtete im Norden“ und am 12. November 2025 in Kooperation mit dem IQ-Integrationsnetzwerk SH die Fachtagung „Schnell integriert, aber falsch platziert? Wie gelingt eine bildungsadäquate Beschäftigung im Jobturbo?“ durchgeführt hat.

A. Gesetzeshistorie

Erstmalig fand die Ausbildungsduldung im Jahr 2015 durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung¹ Eingang ins Aufenthaltsgesetz (AufenthG), damals in § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG a.F. Diese Neukonstruktion wurde mit dem Integrationsgesetz² von 2016 durch eine ergänzende, im damaligen § 18a Abs. 1a AufenthG geregelte, zweijährige Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung ausgebaut. Durch die hierdurch geschaffene Planungssicherheit entwickelte sich dieses sog. 3+2 Modell zu einem Erfolgskonstrukt, wobei Kritik nicht ausblieb. Diese Kritik betraf einerseits den ursprünglichen Charakter einer Ermessensnorm sowie den nicht die gesamte Ausbildungsdauer lang abdeckende Gültigkeitszeitraum der damaligen Ausbildungsduldung. So wurde im Rahmen des sog. Migrationspaketes I der 19. Legislaturperiode unter anderem durch das Gesetz über die Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung³ die Ausbildungsbildung ausgebessert und für eine bessere Übersicht in eine separate, neue Norm gegossen. Fortan bot der neue § 60c AufenthG seit dem 01.01.2020 einen Anspruch auf eine Möglichkeit zur Aufenthaltsverfestigung für Ausbildungsinteressierte oder erwerbstätige Geduldete. Die Intention, gut integrierten und erwerbstätigen oder in Ausbildung befindlichen Geduldeten eine langfristige Perspektive durch eine sichere Ausbildungszeit mit nahtlosen Übergang in eine sichere Aufenthaltserlaubnis zu schaffen, wurde somit, insbesondere in Anbetracht des demographischen Wandels und dem damit einhergehenden zunehmenden Bedarf an Fach- und Arbeitskräften, konsequent weiterentwickelt. Diesen Gedanken fortsetzend, hat die sog. Ampelkoalition das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung⁴ beschlossen. Dadurch sollten u.a. geduldete Auszubildende eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Um diese Idee umzusetzen, übernahm der damalige Gesetzgeber nahezu vollständig den Wortlaut des bereits bestehenden § 60c AufenthG, ergänzte die Anschluss-Aufenthaltserlaubnis sowie Ausschlusstatbestände in anschließenden Absätzen und plazierte diese neue Aufenthaltserlaubnis in den dritten Abschnitt („Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung“) des zweiten Kapitels im Aufenthaltsgesetz. In

1 BGBI I 2015, Nr. 21 vom 31.07.2015, S. 1386

2 BGBI I 2016, Nr. 39 vom 05.08.2016, S. 1939

3 BGBI I 2019, Nr. 26 vom 15.07.2019, S. 1021

4 BGBI I 2023, Nr. 217 vom 18.08.2023

dessen Zuge ist die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreichende Ausländer in der uns heute vorliegenden Form in § 16g AufenthG am 01.03.2024 in Kraft getreten. Laut der Gesetzesbegründung⁵ hätte zum selben Zeitpunkt ebenfalls die Ausbildungsduldung in die Aufenthaltserlaubnis überführt, d.h. ersetzt, werden sollen. Dazu heißt es wortwörtlich auf S. 26: „*Der neue § 16g AufenthG übernimmt die vormaligen Regelungen zur Erteilung der Ausbildungsduldung. Anstelle der Duldung wird nunmehr eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.*“ Dies ist allerdings bislang nicht geschehen. Denn während die Zivilgesellschaft sowie die Wissenschaft die Schaffung einer neuen Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken als richtigen Schritt anerkannte, stieß die mit heißer Nadel gestrickte Regelungstechnik zurecht auf erhebliche Kritik seitens der Fachwelt. Denn offenbar wurden die Konsequenzen der geplanten Umsetzung, insbesondere bei der Verortung der neuen Aufenthaltserlaubnis im dritten Abschnitt des zweiten Kapitels im Aufenthaltsgesetz und der damit automatisch verbundenen Geltung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 AufenthG, nicht ausreichend berücksichtigt. Die hierdurch zu erwartenden, erheblichen Härten hätten durch zusätzliche Ausnahmeverordnungen abgefangen werden können. Da allerdings der Wortlaut aus § 60c AufenthG schlicht übernommen wurde, fehlten denklogisch entsprechend notwendige Ausnahmeverordnungen für eine effektive Umsetzung der neuen Aufenthaltserlaubnis im Sinne des Gesetzgebers. Um das Scheitern des geplanten Vorhabens zu verhindern, wurde bereits nach Verkündung, aber noch vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung durch das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung⁶ vom 19.01.2024 eine Änderung eingefügt, die die geplante Ersetzung des § 60c AufenthG wieder aufhob und zugleich den neuen § 16g AufenthG unberührt ließ. Dadurch bestehen heute die Ausbildungsduldung in § 60c AufenthG sowie die Aufenthaltserlaubnis gem. § 16g AufenthG parallel zueinander und aus dieser eigentlich ungewollten Zweigleisigkeit resultieren auch die im Folgenden zu erläuternden Problemlagen. Zur zahlenmäßigen Einordnung sei mitgeteilt, dass bis dato wohl bundesweit zum Stichtag 31. März 2025 insgesamt 2.314 Ausbildungsduldungen gem. § 60c Absatz 1 AufenthG erteilt worden sind und 250 gem. § 60c Absatz 7 AufenthG, in Schleswig-Holstein 113 gem. § 60c Absatz 1 AufenthG und 7 gem. gem. § 60c Absatz 7 AufenthG (Quelle Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger und der Fraktion Die Linke – Drucksache 21/24 – Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Geflüchteter zum 31. Dezember 2024 Drucksache 21/192, 14.05.2025).

5 BT Drs. 20/7394 vom 21.06.2023

6 BGBl I 2024, Nr. 54 vom 26.02.2024.

B. Aktuelle Schwierigkeiten und Handlungsansätze

Um die zurückhaltende Anwendung des § 16g AufenthG in der Verwaltungspraxis zu verstehen, werden zunächst die wesentlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Ausbildungsduldung gem. § 60c AufenthG sowie der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer gem. § 16g AufenthG (im Weiteren: Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis) gegenübergestellt. Im Anschluss werden die besonderen Voraussetzungen des § 16g AufenthG und die daraus ergebenden Schwierigkeiten für die Praxis beleuchtet.

Gegenüberstellung von der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und der Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG

Neben den jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen teilen § 16g AufenthG und § 60c AufenthG auch gemeinsame Erteilungsvoraussetzungen. So setzen beide Vorschriften einen Vertrag für eine zweijährige, staatlich anerkannte Berufsausbildung oder eine Assistenz- oder Helferausbildung. Gemeinsam sind beiden Vorschriften auch die Versagungsgründe, namentlich das Nichterreichen der dreimonatigen Vorduldungszeit, ein bestehendes Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG, vorliegende strafrechtliche Verurteilung mit Strafen von mindestens 50 bzw. 90 Tagessätzen oder mit Terrorismusbezug, das Vorliegen einer Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsandrohung. Der Bezug öffentlicher Leistungen hingegen stellt keinen Versagungsgrund dar und ist unschädlich, soweit es sich um Leistungen der Ausbildungsförderung nach SGB III handelt.

Die Ausbildungsduldung gem. § 60c AufenthG setzt darüber hinaus eine geklärte Identität, ggf. unter Zuhilfenahme des vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Stufenmodells binnen einer vorgegebenen Stufenfristregelung voraus. Der Bezug vom sog. Schüler-BAföG steht der Erteilung nicht entgegen; daneben tretende aufstockende Leistungen sind ebenfalls unschädlich. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist auf Antrag eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG zu erteilen. Es handelt sich folglich um eine Anspruchsnorm, die nach einem erfolgreichen Abschluss primär in eine Aufenthaltsverfestigung nach § 19d AufenthG münden soll.

Die Erteilung einer Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis gem. § 16g AufenthG setzt neben den gemeinsamen Voraussetzungen zudem einerseits einen gesicherten Lebensunterhalt voraus. Als Maßstab für den gesicherten Lebensunterhalt wird dabei die Höhe des sog. Schüler-BAföGs nach § 12 BAföG herangezogen und bemisst sich derzeit auf 666 bzw. 276

Euro. Der Bezug vom sog. Schüler-BAföG ist hier allerdings ausgeschlossen. Ebenfalls ist die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel nur eingeschränkt möglich. Weiterhin wird andererseits die Vorlage eines Passes verlangt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so hat die geduldete Person auf Antrag ebenfalls einen Anspruch auf Erteilung. Nach erfolgreichem Abschluss ist eine sich anschließende Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren gem. § 16g Abs. 8 AufenthG zu erteilen. Weitere Rechte, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG im Gegensatz zur Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG verleiht, sind daneben die Zulässigkeit von Auslandsreisen, die Möglichkeit des Familiennachzuges (ist aber nicht realistisch wegen Sicherung des Lebensunterhaltes für nachreisende Ehegattin) sowie die Anrechnung der Ausbildungszeit für eine ggf. in Zukunft zu beantragende Niederlassungserlaubnis.

Besondere Voraussetzungen der Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis, ihre Auswirkungen auf die Erteilungspraxis von § 16g AufenthG und Lösungsansätze

Wegen der Verortung der Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis in den dritten Abschnitt des zweiten Kapitels im Aufenthaltsgesetz müssen neben den in § 16g AufenthG genannten Voraussetzungen auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Diese umfassen die Sicherung des Lebensunterhalts, die Identitätsklärung, kein Vorliegen eines Ausweisungsinteresses, keine Gefahr für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sowie die Erfüllung der Passpflicht nach § AufenthG.

m Folgenden werden die in der Praxis als besonders problematisch empfundenen Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 1 AufenthG näher ausgeführt.

Der Lebensunterhalt gilt gem. § 2 Abs. 3 AufenthG als gesichert, wenn dieser einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann, wobei der Bezug von Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld, Leistungen der Ausbildungsförderung nach SGB III sowie nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz als auch nach dem Aufstiegsförderungsgesetz, auf Beitragsleistungen beruhende öffentliche Mittel und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt. Der Mindestbetrag für die Sicherung des Lebensunterhalts richtet sich laut dem Bundesministerium des Innern und für Heimat⁷ nach

⁷ Bekanntmachung des BMI im Bundesanzeiger AT vom 27.08.2024 B1

dem sog. Schüler-BAföG gem. § 12 BAföG und beläuft sich aktuell auf 666 Euro netto für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnen und auf 276 Euro netto für Auszubildende, die bei den Eltern wohnen.

Laut IHK Schleswig-Holstein⁸ betragen die Mindestausbildungsvergütungen für betriebliche Berufsausbildungen im Jahr 2025 lediglich 682 Euro brutto. Schulische Berufsausbildungen (u.a. Pflege-, Gesundheits- und Sozialbereich) erhalten sogar gar keine Vergütung. In der Regel wird die geduldete Person folglich den Lebensunterhalt für sich und ggf. für die Bedarfsgemeinschaft allein durch die ggf. gewährte Ausbildungsvergütung somit nicht sichern können.

Erschwert wird diese prekäre Ausgangssituation durch den nahezu vollständigen Ausschluss von Unterstützungsleistungen. So wird die Ausbildungsförderung gem. § 8 Abs. 2 BAföG für Personen, die im Besitz einer Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis sind, ausgeschlossen. Paradoxe Weise wird aber geduldeten, also aufenthaltsrechtlich schlechter gestellten, Personen gem. § 8 Abs. 2a BAföG Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen und rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Zurückzuführen ist dieser Widerspruch auf die eingangs beschriebenen Gesetzesreformen, durch welcher die ursprünglich in § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG a.F. normierte Ausbildungsduldung in die neue Form des § 60c AufenthG gegossen wurde und dann im Rahmen des Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung dessen Wortlaut schlicht kopiert und an einer anderen Stelle des Aufenthaltsgesetzes wieder eingefügt hat, ohne vorab sorgfältig die Konsequenzen für sozialrechtliche Leistungsausschlüsse zu überprüfen. Dieses Versäumnis führt im Ergebnis dazu, dass die beabsichtigte aufenthaltsrechtliche Aufwertung mit ungewollten leistungsrechtlichen Einbußen einhergeht, wodurch der anfänglich abgezeichnete Fortschritt schließlich wieder rückgängig gemacht wird.

Hinzutritt der enge Personenkreis förderungsberechtigter Personen für eine Berufsausbildungsbeihilfe gem. § 56 SGB III. Auch hier sind grundsätzlich gem. § 60 Abs. 3 SGB III nur geduldete Ausländerinnen und Ausländer förderberechtigt, sofern sie weitere Voraussetzungen erfüllen. Personen, die im Besitz einer Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis sind, werden auch hier von vornherein von Unterstützungsleistungen ausgeschlossen. Doch selbst grundsätzlich förderungsberechtigte geduldete Personen, erhalten keine Berufsausbildungsbeihilfe, sofern sie sich nicht für eine

betriebliche oder außerbetriebliche, sondern eine schulische Ausbildung (u.a. Pflege-, Gesundheits- und Sozialbereich), entscheiden oder eine der weiteren Voraussetzungen aus §§ 56 ff. SGB III nicht erfüllen, bspw. noch bei ihren Eltern leben oder eine zweite Berufsausbildung absolvieren möchten.

Ohne staatliche Unterstützungsleistungen sehen Personen, die eine Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis erhalten möchten, sich somit indirekt dazu veranlasst, die geringe Ausbildungsvergütung durch die Aufnahme einer Nebentätigkeit aufzubessern. Nebentätigkeiten sind rechtlich auch gem. § 3a Abs. 1 AufenthG zulässig. Unterstellt, die Aufnahme einer Nebentätigkeit unter diesen Umständen wäre realistisch ist, so ist sie aus unserer Erfahrung nach jedenfalls nicht förderlich für das Ausbildungsziel und die sich daran anschließende berufliche Perspektive. Zudem gelten auch in diesem Fall die Schutzzvorschriften aus dem Arbeitszeiten- und Jugendarbeitsschutzgesetz, die letztlich den zeitlichen Rahmen sinnvoller Weise für eine Nebentätigkeit einschränken.

Im Beratungsprozess für geduldete Ausbildungsinteressierte wird nach unserer Kenntnis in Einzelfällen von der regional zuständigen Zuwendungs- und Ausländerverwaltung die freiwillige Ausreise empfohlen, um dann im Rahmen eines Visumverfahrens wieder einzureisen um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 a AufenthG zu erhalten, wenn die Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung gem. § 60 c AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 g AufenthG nicht gegeben sind und auch nicht erreicht werden können.

Das Problem für die Betroffenen ist in der Praxis jedoch, dass bei dem Durchlaufen eines Visumverfahrens zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 a AufenthG vergleichbare Schwierigkeiten auftreten wie bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 g AufenthG. Es muss der Lebensunterhalt gesichert sein, es muss ein gültiger Nationalpass vorliegen und es können keine Leistungen nach Bafög in Anspruch genommen werden.

Um diese aufgezeigten Fehlentwicklungen zu korrigieren und wieder auf den ursprünglich beabsichtigten Kurs zu gelangen, eignen sich aus unserer Sicht zwei Ansätze auf unterschiedlichen Ebenen:

- Auf Bundesebene sollte die schleswig-holsteinische Landesregierung den Gesetzgeber anregen, den § 16g AufenthG in § 8 Abs.2 BAföG aufzunehmen. Dadurch würde Personen mit einer Ausbil-

dungs-Aufenthaltserlaubnis ein Anspruch auf Unterstützungsleistungen während der schulischen sowie betrieblichen Ausbildung eingeräumt werden und sie könnten ihren Lebensunterhalt wie gefordert sichern.

- Alternativ könnte die schleswig-holsteinische Landesregierung sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass der Bundesgesetzgeber für § 16g AufenthG eine weitere Ausnahmeregel in § 5 Abs. 3 AufenthG aufnimmt, womit die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen im Falle einer Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis dann nicht mehr vorliegen müssten, dies könnte ja auf die Fälle des § 16 g AufenthG beschränkt bleiben und müsste nicht auch für § 16 a AufenthG gelten
- Bis zur bundesgesetzlichen Anpassung könnte die schleswig-holsteinische Regierung durch einen entsprechenden Erlass einen Ausnahmefall aufnehmen, der es rechtfertigt, von einzelnen, allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 1 AufenthG in besonders gelagerten Einzelfällen abzusehen. Die dort genannten Voraussetzungen gelten „in der Regel“ und lassen somit in gut begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Handhabung zu. Das gesellschaftliche Interesse an realistischen Integrationsanreizen für geduldete Menschen und vor allem das steigende gesellschaftliche Bedürfnis an ausgebildeten Nachwuchs in der alternden Fach- und Arbeitswelt stellen unserer Auffassung nach ein begründetes Interesse dar, um bei aufrichtigen Vorliegen eines (sich anbahnenden) Ausbildungsverhältnisses vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung abzuweichen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG ist es weiterhin erforderlich, eine geklärte Identität nachzuweisen. Da die Passbeschaffung und Identitätsklärung für geduldete Personen erfahrungsgemäß nicht unkompliziert ist, regelt § 16g Abs. 10 AufenthG eine Ausnahme vom Erfordernis der Identitätsklärung und übernimmt stattdessen in § 16g Abs. 2 Nr. 3 AufenthG die mittlerweile überholte, gestufte Identitätsklärung aus § 60c AufenthG in Kombination mit einer Härtefallregelung in § 16g Abs. 6 AufenthG für den Fall der fehlenden Identitätsklärung trotz Ergreifung der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen durch die geduldete Person. Das Absehen vom Erfordernis einer geklärten Identität im Härtefall steht allerdings im Ermessen der Behörde und führt trotz Rn. 16g.6.1 der aktualisierten Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz⁹ zu einer uneinheitlichen Entscheidungspraxis, häufig nicht zugunsten der Erteilung einer Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis. Sinnvoller wäre es hingegen gewesen, der geduldeten Person bei Unmöglichkeit der Identitäts-

⁹ Aktualisierung der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1307) unter Berücksichtigung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. I 2023, Nr. 217, S. 1 bzw. BGBl. I 2023, Nr. 233, S. 1)

klärung einen Anspruch auf das Absehen dieser Voraussetzung einzuräumen und für die Annahme der Unmöglichkeit das vom Bundesverwaltungsgericht entwickelte Stufenmodell heranzuziehen.

Dieses Stufenverfahren wurde bereits im Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 20/3463 - benannt. Dieses Vorhaben unterstützt meine Dienststelle ausdrücklich.

Ergänzende Änderungsansätze für die Landes- und Bundesebene:

- Auf der Bundesebene sollte die schleswig-holsteinische Landesregierung sich dahingehend einsetzen, dass die Stichtagsregelung in § 16 g Abs. 2 Nr. 3 AufenthG gestrichen wird und dass § 16g Abs. 6 AufenthG nicht mehr im Ermessen der Behörde steht, sondern bei Unmöglichkeit der Identitätsklärung ein Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis zusteht.
- Alternativ könnte die schleswig-holsteinische Landesregierung sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass der Bundesgesetzgeber für § 16g AufenthG eine weitere Ausnahmeregel in § 5 Abs. 3 AufenthG aufnimmt, womit die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen im Falle einer Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis dann nicht mehr vorliegen müssten, zumindest bezogen auf § 5 Absatz 1 Nr. 4 (Passpflicht) AufenthG
- Zumindest sollte die schleswig-holsteinische Regierung sich gegenüber dem Bundesgesetzgeber dafür einsetzen, eine nachgelagerte Identitätsklärung wie im Falle des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG zu ermöglichen. So hätten die Geduldeten während ihrer dreijährigen Ausbildungsdauer genügend Zeit, die Identitätsklärung voranzubringen ohne den Start in die Ausbildung zu verzögern. Wie beim Chancen-Aufenthaltsrecht auch müsste die Identität dann nach dem Abschluss der Ausbildung vorliegen, um eine weitere Aufenthaltserlaubnis im Anschluss zu beantragen.
- Auch könnte dieser Grundsatz bei der Gestaltung der neuen Bleiberechtsregelung wie im Bundeskoalitionsvertrag vorgesehen aus Schleswig-Holstein heraus eingebracht werden.

Als weitere allgemeine Erteilungsvoraussetzung normiert § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG die Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG, d.h. die geduldete Person muss für eine Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis einen Pass oder Passersatz vorlegen. Gelingt ihr das nicht, kann die geduldete Person auf keine Härtefallregelung wie im Falle der Identitätsklärung zurückgreifen. Ob das Stufenmodell des Bundesverwaltungsgerichts hier unmittelbar analog angewandt werden kann, muss angezweifelt werden. Folglich wird für viele Geduldete durch die erforderliche Erfüllung der Passpflicht eine kaum überwindbare Hürde gestellt, die eine Ausbildungsduldung gem. § 60c AufenthG wiederum nicht bereithält. Folglich bleibt aufgrund dieser für viele Geduldete kaum erfüllbare Voraussetzung in

§ 16g AufenthG i. V. m. § 5 Abs. 1 AufenthG nur eine unsichere Ausbildungsduldung gem. § 60c AufenthGd realistisch, die potentielle Betriebe abschreckt und damit vorhandene Ausbildungsplätze unbesetzt lässt. Diesem Missstand kann wieder auf zwei Ebenen begegnet werden:

- Die schleswig-holsteinische Landesregierung sollte sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass der Bundesgesetzgeber für § 16g AufenthG eine weitere Ausnahmeregel in § 5 Abs. 3 AufenthG aufnimmt, womit die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen im Falle einer Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis dann nicht mehr vorliegen müssten.
- Zumindest sollte die schleswig-holsteinische Regierung sich gegenüber dem Bundesgesetzgeber dafür einsetzen, eine nachgelagerte Erfüllung der Passpflicht wie im Falle des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG zu ermöglichen. So hätten die Geduldeten während ihrer dreijährigen Ausbildungsdauer genügend Zeit, sich einen Pass oder Passersatz zu verschaffen, ohne den Start in die Ausbildung zu gefährden oder unnötig zu verlängern. Wie beim Chancen-Aufenthaltsrecht auch müsste der Pass oder Passersatz dann erst nach dem Abschluss der Ausbildung vorliegen, um im Anschluss eine weitere Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 8 AufenthG zu beantragen.
- Bis zur bundesgesetzlichen Anpassung könnte die schleswig-holsteinische Regierung durch einen entsprechenden Erlass einen Ausnahmefall aufnehmen, der es rechtfertigt, von einzelnen, allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aus. § 5 Abs. 1 AufenthG abzusehen. Die dort genannten Voraussetzungen gelten „in der Regel“ und lassen somit in gut begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Handhabung zu. Das gesellschaftliche Interesse an realistischen Integrationsanreizen für geduldete Menschen und vor allem das steigende gesellschaftliche Bedürfnis an ausgebildeten Nachwuchs in der alternden Fach- und Arbeitswelt stellen unserer Auffassung nach ein begründetes Interesse dar, um bei aufrichtigen Vorliegen eines (sich anbahnenden) Ausbildungsverhältnisses von der Vorlage eines Passes oder Passersatzes abzuweichen.

Eine weitere problematische Regelung, die in der Praxis zu Erteilungshindernissen von § 16g AufenthG führt, ist die in § 16g Abs. 2 Nr. 5 AufenthG enthaltene Ausschlussvorschrift. Danach wird eine Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis dann nicht erteilt, sofern konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevorstehen. Konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen liegen nach dem abschließenden Katalog in § 16g Abs. 2 Nr. 5 AufenthG vor, wenn eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde, die geduldete Person einen Antrag zur Förderung einer freiwilligen Ausreise gestellt hat, Transportmittel für die Abschiebung gebucht wurden oder eine vergleichbare Abschiebungsvorbereitungsmaßnahme eingeleitet wurde oder das sog. Dublin-Verfahren eingeleitet wurde.

Diesen Ausschlussgründen liegt die Wertung des Bundesgesetzgebers zugrunde, wonach ausreisepflichtige Personen grundsätzlich das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen haben.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat mit dem beschlossenen Antrag vom 10. Juli 2025 – LT Drs. 20/3463 - mehrfach auch öffentlich betont, integrationswilligen und arbeitsbereiten Personen eine nachhaltige Perspektive eröffnen zu wollen. Im sog. Beratungserlass vom 15. November 2022¹⁰ wurde dieser Grundsatz bereits klar und unmissverständlich artikuliert, indem laut Punkt 2.4. des Erlasses aufenthaltsrechtliche Perspektiven stets vorrangig geprüft werden sollen bevor aufenthaltsbeendende Maßnahmen getroffen werden – auch bei bereits eingetretener Ausreiseverpflichtung. Diesen Grundsatz unterstützen wir und es gilt unserer Meinung nach, diesen Grundsatz weiter zu fördern!

Ergänzend noch einige Ausführungen zur freiwilligen Perspektiv- und Rückkehrberatung, die eingeschaltet werden sollte und gesetzlich eingeschaltet werden muss und Vorrang vor allen zwangsweisen Aufenthaltsbeendigungen in Schleswig-Holstein haben muss (siehe aktueller Koalitionsvertrag der Landesregierung). Die Rückkehrberatung, die vom Land und ergänzend aus eingeworbenen EU-Mitteln über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds in Projekten seit 2014 von den Antragsteller_innen für Schleswig-Holstein finanziell gefördert wurde und wird, soll ergebnisoffen Personen beraten, die ausreisepflichtig und / oder ausreisewillig sind. Sie soll ihnen die Möglichkeiten der Unterstützung im Herkunftsland, aber auch Perspektiven der Reintegration im Herkunftsland und ggf. auch die Möglichkeiten, nach einer freiwilligen Einreise über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wieder einreisen zu können, aufzeigen. Es gibt seit mehreren Jahren in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt behördenumabhängige Beratungsstellen der Perspektiv- und Rückkehrberatung in Ergänzung der von den Ausländer- und Zuwanderungsbehörden hierfür zuständigen Sachbearbeiter_innen bzw. Abteilungen sowie der überregional zuständigen Abteilung im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge. Nach Schließung der Abschiebungshaft in Rendsburg im Jahre 2014 ist dies eine Errungenschaft in unserem Bundesland, die aktuell nicht in jedem Einzelfall und in jedem Kreis vorrangig genutzt wird. Immer wieder stellen wir in Einzelfällen fest, dass dieses Mittel der vorrangigen Nutzung dieser Struktur bei der Frage der freiwilligen nachhaltigen Rückkehr in Würde nicht genutzt wird und die Grundsätze des Handlungsleitfaden für bundesweit einheitliche Standards in der Rückkehrberatung vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unter aktiver Mitwirkung aus Schleswig-Holstein festgeschrieben ist. Dies drückt sich auch nach unserer Auffassung in den letzten Monaten des mo-

10 Beratungserlass Aufenthaltsrecht

natlichem Zuwanderungsbericht des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge aus und spiegelt sich hier wieder, dass nach Jahren, in denen die freiwillige Rückkehr mit Abstand das meist genutzte Mittel und der meist genutzte Weg in das Herkunftsland war, seit Mitte dieses Jahres sich die Anzahl der Abschiebungen zahlenmäßig gleich auf mit der freiwilligen Rückkehr befindet.

Hier muss von Seiten der Fachaufsicht und auch gern mit unserer Unterstützung weiterhin aktiv mit den regionalen Ausländer- und Zuwanderungsverwaltungen daran gearbeitet werden, dass die Zielrichtung des Koalitionsvertrages in unserem Land, der über mehrere Legislaturen den Vorrang der freiwilligen Rückkehr ausdrücklich benennt, beibehalten wird.

Auch scheint der Erlass zur Umsetzung der Ausbildungsduldung des damals zuständige Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein vom 27. Juli 2020 offen was den Beginn der Aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betrifft, denn unter „Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hier c) und d) heißt es u.a. „*Buchen von Transportmitteln, vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen: Ein Amtshilfeersuchen kann, muss aber nicht per se eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung darstellen...*“

Eine zukünftige Regelung sollte auf jeden Fall verhindern, dass die Mitarbeiterinnen der Ausländer- und Zuwanderungsverwaltung, sobald sie von dem negativen Ausgang eines Asylverfahrens erfahren, sofort bei dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge pro forma einen Flug buchen oder sich nach einem erkunden um hierdurch eine vermeintlich konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung zu treffen und so den Ablauf der für eine Erteilung der Ausbildungsduldung oder Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer erforderlichen dreimonatigen Vorduldungszeit zu torpedieren und somit den Beratungserlass unterlaufen.

Damit sich dieser über alle Fraktionen ziehende, einheitliche Wille sich auch effektiv in der Verwaltungspraxis entfalten kann, bedarf es aus unserer Sicht keiner neuen Erlasse oder Erweiterung vorhandener Gesetzeswerke sowie Verwaltungsvorschriften. Damit dieser richtige Grundgedanke effektiv flächendeckend und in jedem Einzelfall in der Entscheidungspraxis der Zuwanderungsverwaltung Niederschlag finden kann, sind hingegen Maßnahmen der Entbürokratisierung erforderlich.

Wie das Verfahren aus unserer Sicht beschleunigt und die zuständige Zuwanderungsverwaltung entlastet werden kann, wird im folgenden Abschnitt erläutert.

C. Entbürokratisierung und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens

Folgende Vorschläge möchten wir hiermit unterbreiten:

- Etwaigen Missbrauchsmöglichkeiten im vorgenannten Fall vorzubeugen, kann die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis aus § 16g AufenthG mit einer auflösenden Bedingung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG verbunden werden. So kann das Aufenthaltsrecht bspw. nach einem Jahr nach Absolvierung einer Vorbereitungsmaßnahme erlöschen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine ernsthaften Bewerbungen um ein Ausbildungsverhältnis nachgewiesen werden können.
- Der in § 10 Abs. 3 S. 4 AufenthG geregelte Spurwechsel bei Rücknahme des Asylantrags sollte neben den dort aufgeführten Aufenthaltstiteln auch bei einer schulischen oder betrieblichen Ausbildung möglich sein. Um dem gesamtgesellschaftlichen Interesse an einer ausreichenden Deckung des Arbeitskräftebedarfs gerecht zu werden, sollte der Bundesgesetzgeber § 16g AufenthG daher in § 10 Abs. 3 S. 4 AufenthG ergänzend mitaufgenommen werden.
- Anerkennungsverfahren könnten dadurch vereinfacht und beschleunigt werden und unter Hinzunahme von Plausibilitätsprüfungen durch praktische Übungen in englischer oder der gewünschten Sprache durchgeführt werden.
- Das Grundkompetenzscreening in den Landesunterkünften in Kooperation des Landes Schleswig-Holstein und der Bundesagentur für Arbeit zeigt, wie eine Beschleunigung in Verfahren möglich ist.
- Eine regelmäßige Rückkoppelung der regionalen Ausländer- und Zuwendungsverwaltung an die ministerielle Fachaufsicht in der Umsetzung der Landeserlasse ist ein wichtiger Gradmesser zur Wirkung von Landeserlassen und zur Identifizierung von Beschleunigungsmöglichkeiten im Verfahren.
- Digitale Verfahren, abgestimmte Verfahrensabläufe und Transparenz in den Verfahren

D. Fazit

Wir begrüßen insgesamt die inhaltliche Richtung der gegenständlichen Anträge, integrationswilligen und schutzsuchenden Menschen eine Chance auf eine aufenthaltsrechtliche Verfestigung mit einer sicheren Bleibeperspektive geben zu wollen, die aufzeigen, dass alle Fraktionen im SH-Landtag der Status quo nicht ausreichend erscheint und Änderungen herbeigeführt werden sollten.

Es braucht aus unserer Sicht keine weitere Rechtsgrundlage in der bereits schon jetzt vielfach viel zu komplexen Rechtsmaterie, sondern alternativ eine wesentliche Verschlankung der Rechtsmaterie, da insbesondere die Anwendung in der regionalen Ausländer- und Zuwanderungsbehörde schon jetzt insbesondere bei der insgesamt zunehmenden Personalfluktuation zu umfangreichen Einarbeitungen in die komplexe Rechtsmaterie führt, die bis heute nicht Gegenstand eines Jurastudiums oder Teil der Verwaltungsausbildung ist. Die umfangreiche Rechtsmaterie führt darüber hinaus zu Unklarheiten bei allen mittelbar und unmittelbar mit der Rechtsmaterie befassten Behörden, bei Betrieben, Unterstützer_innen haupt- und ehrenamtlich und zu einer völligen Abhängigkeit der Betroffenen von guter rechtskonformer Beratung.

Die erforderlichen Instrumente im Aufenthaltsgesetz sind bereits vorhanden. Damit diese Vorschriften aber auch im Sinne des Gesetzgebers umgesetzt werden, muss das Verwaltungsverfahren entbürokratisiert und die Mitarbeitenden entlastet werden, damit sie ihre Aufgaben im Interesse des gesellschaftlichen Bedarfs an Fach- und Arbeitskräften wahrnehmen können. Dafür können regelmäßige Schulungen und Seminare für Neueinsteiger sowie für langjährig Beschäftigte in der Zuwanderungsverwaltung sinnvoller sein als die Schaffung neuer Gesetze und Erlasse, die in Anbetracht des hohen Arbeitspensums und enormen Zeitdrucks von der Zuwanderungsverwaltung kaum verinnerlicht und umgesetzt werden können. Die Mitarbeitenden in der Zuwanderungsverwaltung brauchen allerdings nicht nur Zeit, sondern vor allem auch eine ausdrückliche Willensbekundung seitens der Bundes- und Landesregierung, vorhandene Spielräume zu gunsten der Schutzsuchenden zu suchen und zu nutzen. Diesen Willen haben alle Fraktionen des schleswig-holsteinischen Landtages mit ihren Anträgen kundgetan. Nun müssen weitere Schritte folgen. Wie diese aussehen könnten, habe ich mit dieser Stellungnahme ausgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Kratz-Hinrichsen

Doris Kratz-Hinrichsen